

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 86/2009
X Öffentlich Nichtöffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	24.03.2009

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Kinderschutz gem. § 8a und § 72a SGB VIII
– Regelungen für die Aufgabenbereiche der Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Nachdem mit den Trägern von Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII bereits Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII abgeschlossen worden sind, wird es jetzt auch entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen und Offener Kinder- und Jugendarbeit geben. Dazu findet am 17.03.2009 eine Informationsveranstaltung statt, in der die Träger und Leitungen über das zu vereinbarende Prozedere informiert werden. Der Vereinbarungstext ist als Anlage 1 beigelegt.

2. KiTaBO – KindertagesbetreuungOnline

Vielen Eltern reicht die einfache Adressliste der Kindertageseinrichtungen auf der Jugendamtshomepage der Stadt nicht mehr aus. Sie möchten sich im Internet umfassender über die Einrichtungen informieren, die für ihr Kind in Frage kommen könnten. Einige Kindergartenträger nutzen bereits die Möglichkeit, mit einer guten Internetseite für sich zu werben. Viele schrecken aber noch davor zurück, weil ihnen die Technik nicht geheuer ist oder der Aufwand zu hoch erscheint. Ein einfach zu bedienendes System wie KiTaBO soll diese Hemmschwellen senken. Außerdem ist es für die Träger der Jugendhilfe umsonst.

Idee und Vorgehensweise entsprechen dem Programm „KiBeOn – Kinderbetreuung Online“, das der Bund den Jugendämtern ebenfalls kostenlos zur Verfügung stellt. Da es mit KiBeOn nicht möglich gewesen wäre, das Gesamtangebot aller Tageseinrichtungen technisch einfach darzustellen, hat

das Landesjugendamt etwas Eigenes auf die Beine gestellt. Bei der Gelegenheit wurde zum Beispiel auch eine differenziertere Altersstruktur für die Suche (unter zwei-, zweijährige) eingebaut. Tagespflegestellen können von den Jugendämtern bei Bedarf ebenfalls dargestellt werden.

Das Programm „KiTaBO“ liefert einerseits Basisdaten zu den Tageseinrichtungen im Rheinland aus den Informationen, die im Landesjugendamt gespeichert sind. Für jede genehmigte Tageseinrichtung werden die Kontaktdaten der Einrichtung und des Trägers sowie Informationen zum Angebot für verschiedene Altersstufen, den Öffnungszeiten und der Möglichkeit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen, automatisch vom Landesjugendamt eingepflegt.

Wir als Jugendamt haben nun die Möglichkeit, die Tageseinrichtungen umfassend darstellen zu lassen. Dafür können vom Träger benannte Personen berechtigt werden, umfassende, nach einem für alle gleichen Muster strukturierte Informationen einzugeben. Dieses Muster ist als Themenliste mit dem Verfahren „Kinderbetreuung Online - KiBeOn“ vergleichbar, das bereits einige Jugendämter einsetzen. Die Kategorien der Themenliste sollen den Vergleich zwischen den Einrichtungen erleichtern.

Seit 09.02.2009 ist KiTaBO online und auch von der städt. Homepage abrufbar. Die Träger werden in den nächsten Wochen die Möglichkeit bekommen, ihre Kindertagesstätte / Spielgruppe umfassend im Internet zu präsentieren. Somit können Bergisch Gladbacher Eltern aber auch Eltern, die beabsichtigen, nach Bergisch Gladbach zu ziehen, sich umfassend per Internet über das Kindertagesstätten- und Spielgruppenangebot in Bergisch Gladbach informieren.

KiTaBO wurde unter Federführung des Landesjugendamtes entwickelt und wird von dort den Jugendämtern kostenlos zur Verfügung gestellt. Bergisch Gladbach war eine der Pilotstädte, die an der Entwicklung beteiligt war.

3. Aktueller Sachstand „Kreisweite Jugendbefragung 2009“

Wie der Medienberichterstattung zu entnehmen ist, führten die Jugendämter der kreisangehörigen Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath und Rösrath und des Rheinisch-Bergischen Kreises Ende Januar/Anfang Februar eine Jugendbefragung durch. Grundlage ist neben dem gesetzlichen Auftrag zur Jugendhilfeplanung (Bedarfsermittlung) auch der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 28.02.2008 beschlossene Kinder- und Jugendförderplan, der eine solche Jugendbefragung vorsieht.

Ziel der Befragung ist, aktuelle Erkenntnisse über die (veränderte) Lebenssituation und das Freizeitverhalten von Jugendlichen zu gewinnen, um auf dieser Grundlage die zukünftigen Angebote besser auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen abstimmen zu können.

Die Ergebnisse sollen die Grundlage für die Weiterentwicklung von Angeboten für Jugendliche vor allem in den Lebensbereichen Bildung, Freizeit und Mitbestimmung bilden.

Weiterhin sind die Ergebnisse auch im Bereich der Entwicklung von Angeboten zur Erlangung von Medienkompetenz sowie der Drogen- und Gewaltprävention und der Sexualprävention von Bedeutung.

Die Ergebnisse sollen in die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2010 bis 2014 einfließen.

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen der Klassen 7 bis 10. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche aus dieser Altersgruppe zu erreichen, wurde die Befragung an den weiterführenden Schulen durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurden datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Befragung erhoben. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit prüft zurzeit etwaige Verstöße gegen den Datenschutz. Das Ergebnis der Prüfung soll in den nächsten Tagen vorliegen.

Über die Stellungnahme und die weiteren Entwicklungen wird mündlich in der Sitzung berichtet.

Um sich ein Bild von der Befragung machen zu können, sind der Fragebogen mit den Erläuterungen für die Schülerinnen und Schüler (Anlage 2), das Informationsschreiben an die Eltern (Anlage 3), das Anschreiben an die Schulen (Anlage 4) und die grobe Ablaufplanung der Befragung (Anlage 5) beigelegt.

**Vereinbarung zur Sicherstellung
des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie der
persönlichen Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 72a SGB VIII
mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen
und Offener Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Bergisch Gladbach,
die ausschließlich in diesen Arbeitsfeldern tätig sind**

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Mit diesen müssen die örtlichen Träger Vereinbarungen abschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wahrnehmen und nur Personen einstellen, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII entsprechen.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeingültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur strafrechtlichen Garantenstellung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin eines öffentlichen oder freien Trägers in der Jugendhilfe, insbesondere bei einer akuten Gefahr für das Kindeswohl.

Nach § 8a Abs. 2 und § 72a Satz 3 SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11 – 41 SGB VIII erbringen, und dem öffentlichen Träger abzuschließen.

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Jugend und Soziales, Verwaltung des Jugendamtes (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

.....
(Name des freien Trägers)

als freier Träger von Einrichtungen und Diensten, der Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach erbringt,

wird folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 und § 72a Satz 3 SGB VIII geschlossen:

§ 1

Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freien Trägers.

§ 2

Eigenständige Leistungserbringung des freien Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3

Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

(1) Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freien Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.

(3) Nehmen die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch oder reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freien Trägers das Jugendamt, damit dieses Schritte nach § 8a Abs. 3 und 4 SGB VIII einleiten kann.

§ 4

Dokumentation beim freien Träger

Die Einrichtung des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 5

Information an das Jugendamt

(1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt.

(2) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) aktiv wahrzunehmen.

(3) Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Einrichtung das Jugendamt mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor und trifft eine Entscheidung das Jugendamt zu informieren, wenn die Kindesschutzinteressen in dieser

Güterabwägung einen Vorrang erhalten. Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII und § 1666 BGB).

(4) Das Jugendamt verpflichtet sich, dem freien Träger verbindliche Ansprechpartner/innen zu benennen, die für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich sind. Evtl. anfallende Kosten werden mit dem zuständigen Jugendamt abgerechnet. Die Weitergabe der Daten erfolgt schriftlich. Eine mündliche Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Die Einrichtung dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.

(5) Das Jugendamt entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind / den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8a Abs. 3 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

§ 6

Information an die Personensorgeberechtigten

Der freie Träger verpflichtet sich die Personensorgeberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII in geeigneter Weise zu informieren.

§ 7

persönliche Eignung

Der freie Träger verpflichtet sich nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er beschäftigt keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 9

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift freier Träger

<-@

Unterschrift Jugendamt